

Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen der Hochschule für Technik Buchs

vom 29. November 2011¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2011 Kenntnis genommen und
erlässt

als Beschluss:

I.

Der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Trägern der Hochschule für Technik Buchs (NTB) über die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen vom 8. März 2011 wird genehmigt.

II.

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 17 700 000.– für die Erneuerungsinvestitionen sowie für den dazugehörigen Erweiterungsbau werden genehmigt.

2. Der Kanton St.Gallen gewährt einen Kantonsbeitrag von Fr. 9 444 500.–.

Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2013 innert zehn Jahren abgeschrieben.

3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

4. Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

5. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 28. September 2011; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. November 2011; in Vollzug ab 29. November 2011.

III.

1. Dieser Erlass wird ab seiner Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum¹.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:²

Der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung der Erneuerungs-
investitionen der Hochschule für Technik Buchs wurde am 29. November 2011 rechts-
gültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Oktober bis 28. November
2011 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³

Der Erlass wird ab 29. November 2011 angewendet.

St.Gallen, 6. Dezember 2011

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

² Siehe ABl 2011, 3536 f.

³ Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 2665.